

Satzung vom 02.04.2009 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Monschau

Der Rat der Stadt Monschau hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (BV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV.NRW.S. 662), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8), in seiner Sitzung vom 31.03.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Monschau beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Monschau unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die in § 41 Abs. 2 FSHG aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Einsatz von entstehenden Kosten verlangt.

§ 3 Gebühren

1. Für die Gestellung von angeordneten Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind, sowie für Leistungen, die auf Wunsch eines und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallenden Geschädigten erfolgen und nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters für die Schadenbekämpfung nicht erforderlich sind, werden Gebühren erhoben.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung von freiwilligen Leistungen entscheidet der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Monschau auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.
5. Für die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren gemäß der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monschau erhoben:
 - Beratung von Bürgern - kostenfrei
 - je Brandschau - z. Z. 12,50 Euro
je angefangene ½ Stunde
zzgl. evtl. Kosten von
Sachverständigen bzw.
sachverständigen Stellen.
 - je Nachschau - dto.
 - Erstellung von Stellungnahmen,
Gutachten und Konzepten unter
Berücksichtigung der Vor- und
Nachbereitungszeit je angefangene
½ Stunde - dto.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
4. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht abgerechnet.
5. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.

6. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ohne Rücksicht auf den Dienstgrad ein Stundenlohn von 20 Euro berechnet. Wird vom Arbeitgeber Verdienstausfall berechnet, ist dieser statt dessen zu ersetzen.
7. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dauert ein Einsatz gemäß § 2 in die Zeiten gemäß Satz 1 hinein, so wird der Zuschlag anteilig berechnet.
8. Für die Dauer der Einsatzzeit von Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 5 Euro berechnet.
9. Die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Feuerwehrleute obliegt dem Einsatzleiter bzw. dem Wehrführer. Der jeweilige Wehrführer wird zum Einsatzleiter gem. § 26 FSHG bestellt. Bis dieser die Einsatzleitung übernimmt, leitet der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführer den Einsatz.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei werden angefangene Stunden als volle Stunden berechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je angefangener Tag ein Betrag von 25Euro berechnet.
6. Die Entscheidung über Art und Umfang von einzusetzenden Fahrzeugen und Geräten obliegt dem Einsatzleiter bzw. dem Wehrführer.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölaufnahmemittel, Schutzanzüge für Gefahrguteinsätze usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Tagespreis berechnet.

§ 8

Entleihen von Fahrzeugen und Geräten

Fahrzeuge und Geräte werden nicht an Dritte entliehen, da diese als Rettungsgeräte für die Aufgaben der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen müssen.

§ 9

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides an die Stadt Monschau zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Von dem Ersatz der Kosten bzw. der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt wäre.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif tritt am 01.01.2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Monschau vom 02.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 02.04.2009

(Steinröx)
Bürgermeister

Anlage

- Kostentarif - zur Satzung über die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Monschau

| | |
|---|----------------------|
| Fahrzeug mit einer FP 8/8 | 40 Euro je Stunde |
| Fahrzeug mit einer FP 16/8 | 55 Euro je Stunde |
| Drehleiter | 100 Euro je Stunde |
| Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter | 17,50 Euro je Stunde |
| Gefahrgutfahrzeug | 25 Euro je Stunde |
| Tragkraftspritze | 22,50 Euro je Stunde |
| Schmutzwasserpumpe | 10 Euro je Stunde |
| Stromerzeuger | 15 Euro je Stunde |
| Motorsäge | 10 Euro je Stunde |
| Atemschutzgerät | 20 Euro je Stunde |
| Wiederbelebungsgerät | 10 Euro je Stunde |
| tragbare Leitern | 2,50 Euro je Stunde |
| Flaschenzug / Greifzug | 5 Euro je Stunde |
| Winden / Hebezeug | 2,50 Euro je Stunde |
| Leinen | 2,50 Euro je Stunde |
| Scheinwerfer und Stative | 5 Euro je Stunde |
| hydraulisches Rettungsgerät | 20 Euro je Stunde |

Die im Einzelfall zu berechnenden Gebühren dürfen den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Für die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit die Geräte und Fahrzeuge nicht benutzt werden, werden pauschal 10 Euro je Fahrzeug und angefangene Stunde erhoben.